Beschlussvorlage



Amt: 10/101	Datum: 21.08.2013	Az.: 021.131	Drucksache Nr.: 180/2013
Papke			

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	23.09.2013	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	14.10.2013	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	30	14		
Handzeichen				

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Anlage(n):

Änderungssatzung

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk			
	☐ Einstimmig ☐ It. Beschlussvorschlag ☐ abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen	
	□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Drucksache 180/2013 Seite - 2 -

Begründung:

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Landesgartenschau und durch die verstärkte Einbindung der Mitglieder des Gemeinderats in Entscheidungs- und Meinungsfindungsprozesse durch Workshops und andere Beteiligungsformen hat die zeitliche Inanspruchnahme der Stadträtinnen und Stadträte außerhalb der Gemeinderats- und Ausschussarbeit stark zugenommen.

Nach § 2 Abs. 2 der bestehenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird den Stadträtinnen und Stadträten dann eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro je teilgenommener Sitzung gewährt, wenn es um die Sitzung eines Ausschusses des Gemeinderats oder eines der durch die Stadt Lahr aufgrund gesetzlicher Regelung gebildeten Ausschusses oder einer vom Gemeinderat bzw. von den Ausschüssen gebildeten Kommission handelt. Diese Regelung gilt entsprechend für Sitzungen von Gesellschafterversammlungen, soweit für diese nicht bereits von den Gesellschaften selbst Sitzungsgeld ausbezahlt wird.

Hinsichtlich der Abrechnung von Sitzungsgeldern sind insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen und Workshops zur Landesgartenschau Unklarheiten entstanden. Zur Klarstellung und mit dem Ziel, den durch viele zusätzliche Termine zunehmenden Zeitaufwand honorieren zu können, wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Abstimmung mit dem Ältestenrat erweitert und angepasst, um einige der bisher nicht durch die Satzung abgedeckten Termine zukünftig entschädigen zu können.

Die folgende Übersicht dokumentiert die vorgesehenen Änderungen:

Alt

§ 2

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit sowie für Aufwendungen für die Fraktionsarbeit eine monatliche, im Voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von 250,00 € (§ 19 Abs.3 GemO).
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates und der durch die Stadt Lahr/Schwarzwald aufgrund gesetzlicher Regelung zu bildenden Ausschüsse sowie der vom Gemeinderat und den Ausschüssen gebildeten Kommissionen wird den Stadträtinnen und Stadträten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 40,-- gewährt.

Neu

§2

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Gemeinderatssitzungen, für Aufwendungen für die Fraktionsarbeit sowie weitere Inanspruchnahme durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche, im Voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von 250,00 € (§ 19 Abs.3 GemO).
- (2) Für folgende weitere Anlässe wird den Stadträtinnen und Stadträten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 40,-- gewährt:
- a) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates
- b) Sitzungen der durch die Stadt Lahr/Schwarzwald aufgrund gesetzlicher Regelung zu bildenden Ausschüsse
- c) Sitzungen der vom Gemeinderat und den Ausschüssen gebildeten Kommissionen
- d) Sitzungen von weiteren Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder entsendet e) von der Stadt einberufene Sitzungen, Klausurtagungen und Besichtigungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme der Gemeinderatssitzungen.

Drucksache 180/2013 Seite - 3 -

Dauern die Sitzungen länger als 4 Stunden, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf das Doppelte. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend für Sitzungen von Gesellschafterversammlungen anzuwenden, soweit nicht bereits von den Gesellschaften selbst Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Dauern die Sitzungen länger als 4 Stunden, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf das Doppelte. Die Sätze 1 und 2 sind auf Sitzungen von Gesellschaften nur anzuwenden, soweit nicht bereits von den Gesellschaften selbst Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Der zusätzliche finanzielle Aufwand wird auf jährlich fünf bis zehn zusätzliche zu entschädigende Termine je Mitglied des Gemeinderats geschätzt. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand zwischen 6.400 € und 12.800 € pro Jahr.

Fridonke Olmanus

Dr. Wolfgang G. Müller

Friederike Ohnemus